

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tonka Wojahn (GRÜNE)

vom 19. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

**Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für den
Regierenden Bürgermeister**

und **Antwort** vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26912
vom 19. August 2026
über Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für den Regierenden
Bürgermeister

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche aktuell gültigen Gesetze und Ausführungsvorschriften regeln im Land Berlin die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für den Regierenden Bürgermeister von Berlin sowie Mitglieder des Berliner Senats?
2. Unter welchen Umständen ist es dem Regierenden Bürgermeister von Berlin oder Mitgliedern des Berliner Senates gestattet, von Unternehmensvertretern eine Einladung zur Bewirtung anzunehmen?
3. Unter welchen Umständen ist es dem Regierenden Bürgermeister von Berlin gestattet, von Unternehmensvertretern eine Einladung zur Bewirtung Dritter (z.B. der Lebenspartnerin) anzunehmen?
4. Sollten die vorgenannten Regelungen hier keine Anwendung finden; welche sonstigen Compliance-Regeln oder Verhaltenskodizes sind vom Regierenden Bürgermeister oder von den Senatsmitgliedern bei derartigen Einladungen zu beachten?

Zu 1. – 4.: Nach § 21 Abs. 2 Senatorengesetz gilt sinngemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz sowie die Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Verbindung mit dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 35/2025. Eine Ausnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz. Bei Senatsmitgliedern als Behördenleitung gilt

die Selbstzuständigkeit. Für Mitglieder des Senats ist ergänzend auch der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit nach Artikel 58 Absatz 5 Verfassung von Berlin einschlägig. Grundsätzlich zustimmungsfähig kann die Annahme üblicher Bewirtung bei Veranstaltungen, an denen die bzw. der Beschäftigte im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt. Hierbei zulässige Bewirtungen müssen unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme von Speisen und Getränken, die dem oder der Beschäftigten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten angeboten werden und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben.

5. Trifft die zwischenzeitlich in der Presse wiedergegebene Aussage der Senatskanzlei zu, wonach die Elbe Flugzeugwerke GmbH die Kosten für die Bewirtung am 20. August 2024 im Restaurant Vox übernommen hat? Falls nein: Wer hat die Kosten übernommen?

Zu 5.: Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksachennummer 19/26676 (Fragen 2 und 3) wird verwiesen.

6. Was war der dienstliche Zweck und der dienstliche Inhalt des Arbeitstreffens?

7. Welche "allgemeinen Themen der Luftverkehrsbranche" waren Gegenstand des Arbeitstreffens und was konkret wurde besprochen, ggf. angekündigt oder zugesagt?

Zu 6. und 7.: Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksachennummer 19/26676 (Frage 4) wird verwiesen. Ein Protokoll wurde nicht gefertigt.

8. In welcher Rolle war Frau Senatorin Günther-Wünsch bei diesem Arbeitstreffen zugegen?

Zu 8.: Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksachennummer 19/26676 (Frage 9) wird verwiesen.

9. Wurde die Übernahme der Bewirtung des Regierenden Bürgermeisters am 20. August 2024 im Restaurant Vox durch die Elbe Flugzeugwerke GmbH gegenüber der Senatskanzlei angezeigt?

10. Falls ja, wurde sie genehmigt? Falls nein, warum wurde sie nicht angezeigt?

11. Wurde die Übernahme der Bewirtung des Regierenden Bürgermeisters am 20. August 2024 im Restaurant Vox durch die Elbe Flugzeugwerke GmbH auf ihre Zulässigkeit geprüft?

12. Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

13. Wurde die Übernahme der Bewirtung der Lebenspartnerin des Regierenden Bürgermeisters am 20. August 2024 im Restaurant Vox durch die Elbe Flugzeugwerke GmbH gegenüber der Senatskanzlei angezeigt?

14. Falls ja, wurde sie genehmigt? Falls nein, warum wurde sie nicht angezeigt?

15. Wurde die Übernahme der Bewirtung der Lebenspartnerin des Regierenden Bürgermeisters am 20. August 2024 im Restaurant Vox durch die Elbe Flugzeugwerke GmbH auf ihre Zulässigkeit geprüft?

16. Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Zu 9. – 16.: Es wurde im Einklang mit den für Senatorinnen und Senatoren geltenden, einschlägigen normativen Vorgaben verfahren.

17. In welcher Funktion nahm Matthias Hundt, nach Kenntnis des Senats, beim dienstlichen Treffen im Restaurant Vox am 20. August 2024 teil?

Zu 17.: Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksachennummer 19/26676 (Frage 8) wird verwiesen.

18. Welche Kenntnisse hatte der Senat zum Zeitpunkt des Treffens über eine geschäftliche oder beratende Tätigkeit von Matthias Hundt für die Elbe Flugzeugwerke GmbH?

Zu 18.: Keine.

19. Ist die Prüfung einer möglichen Rücknahme der Ernennung Matthias Hundts mittlerweile abgeschlossen? Falls nein, aus welchen Gründen dauert die Prüfung weiterhin an?

20. Bis wann soll die Prüfung einer möglichen Rücknahme der Ernennung Matthias Hundts abgeschlossen werden?

Zu 19. und 20.: Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksachennummer 19/26676 (Fragen 13 und 14) wird verwiesen.

Berlin, den 08. September 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Kai Wegner